

RS Vwgh 1995/2/27 90/10/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §88 Abs4;

VStG §44a Z2;

Rechtssatz

§ 88 Abs 4 ForstG 1975 enthält kein konkretes, sich aus der Vorschrift selbst ergebendes und unmittelbar an den Normunterworfenen gerichtetes Gebot oder Verbot, insbesondere keine Verpflichtung, Fällungen von Beständen oder Stämmen, die nicht in Form der "Auszeige" durch ein Forstorgan bezeichnet worden sind, zu unterlassen. Als Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde, kommt § 88 Abs 4 ForstG 1975 somit nicht in Betracht.

Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im SpruchMängel im Spruch Nichtangabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100162.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at